

## Stellungnahme

im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 15.5.2019

### zum **Netzwerkdurchsetzungsgesetz**

**sowie zum Antrag der Abgeordneten Renate Künast, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Netzwerkdurchsetzungsgesetz weiterentwickeln – Nutzerrechte stärken, Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken sicherstellen, BT-Drucksache 19/5950.**

#### A. Zusammenfassung

Wenn unter den Befürwortern und Kritikern des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) etwas konsentiert sein sollte, dann ist es die Bedeutung großer sozialer Netzwerke für die individuelle und die öffentliche Meinungsbildung. Auf diese Bedeutung stützen sich sowohl das NetzDG als auch Forderungen nach seiner teilweisen oder gänzlichen Aufhebung. Während das NetzDG einseitig repressiv auf die Gefahren der Verbreitung rechtswidriger Inhalte reagiert, kaprizieren sich die Gegner des NetzDG ebenso einseitig auf die Gefahren des sog. Overblockings für die Informations- und Meinungsfreiheit.<sup>1</sup> Keine dieser Sichtweisen gewährleistet jedoch eine ausgewogene, alle Grundrechte und sonstigen Rechtsgüter in Blick nehmende Regulierung sozialer Netzwerke. Wie im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Weiterentwicklung des NetzDG dargelegt wird, ist vielmehr ein ganzheitlicher Regulierungsansatz gefragt, der darauf abzielt, die Kommunikation in sozialen Netzwerken so zu regulieren, dass rechtswidrige Inhalte möglichst gelöscht *und* rechtmäßige Kommunikation nicht willkürlich beeinträchtigt wird.

Diesem Ziel ist der im Folgenden wiedergegebene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des NetzDG nebst Begründung verpflichtet. Der Vorschlag zielt darauf ab, das auf dem Auge der Kommunikationsfreiheit weitgehend blinde NetzDG um den Aspekt einer Gewährleistungspflicht für die rechtsgleiche Informations- und Meinungsfreiheit zu ergänzen.<sup>2</sup> Unter welchen Voraussetzungen sich aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit den Freiheitsgrundrechten bestimmte Anforderungen an die Ausgestaltung privater Rechtsbeziehungen ergeben, hat das Bundesverfassungsgericht in

12.05.2019

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht  
und Wirtschaftsrecht mit  
Schwerpunkt im internationalen  
Immaterialgüterrecht

Exzellenzcluster  
Normative Ordnungen

Prof. Dr. Alexander Peukert

Besucheradresse  
Campus Westend  
Gebäude Normative Ordnungen  
Max-Horkheimer-Straße 2  
60323 Frankfurt am Main

Postadresse  
60629 Frankfurt am Main

Telefon +49 (0)69 798 31477  
Telefax +49 (0)69 798 31462  
a.peukert@jur.uni-frankfurt.de  
www.jura.uni-frankfurt.de/peukert

<sup>1</sup> Das NetzDG führt mittels Einschaltung der Netzwerkanbieter unmittelbar und gegenwärtig zu einem Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit; BVerfG 23.4.2019, 1 BvR 2314/18, juris Rn. 5.

<sup>2</sup> Zustimmend *Löber/Roßnagel* MMR 2019, 71, 75.

seiner Stadionverbot-Entscheidung vom 11.4.2018 ausgeführt.<sup>3</sup> Nach einhelliger Auffassung der Zivilgerichte handelt es sich bei der privaten Kommunikationsregulierung großer sozialer Netzwerke wie Facebook um eine „spezifische Konstellation“ im Sinne der Stadionverbot-Entscheidung, so dass bei Inhaltslöschungen die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte zu beachten ist und grundsätzlich ein Anspruch auf Unterlassung einer Löschung/Sperrung und somit im Ergebnis ein Wiederherstellungsanspruch in Betracht kommt.<sup>4</sup> Erst recht gilt dies, wenn eine Löschung/Sperrung auf das NetzDG gestützt wird.<sup>5</sup>

Der Vorschlag zielt allerdings nicht darauf ab, die *materiellrechtliche* Grenze zwischen zu löschenden und zu publizierenden Beiträgen zu kodifizieren. Dafür sind die einschlägigen Äußerungen und ihre Kontexte zu vielgestaltig.<sup>6</sup> Die kollidierenden Grundrechte der Betreiber sozialer Netzwerke,<sup>7</sup> desjenigen, der die streitige Äußerung getätigt hat, ggf. weiterer betroffener Plattformnutzer (z.B. des Betreibers einer Facebook-Seite oder eines YouTube-Kanals, die bzw. der kommentiert wird),<sup>8</sup> sowie der von einer Äußerung ggf. in ihren Rechten betroffenen Personen<sup>9</sup> in Ausgleich zu bringen, ist eine Einzelfallentscheidung, die der Gesetzgeber den letztlich berufenen Gerichten nicht abnehmen kann. Die bisherige, im Großen und Ganzen zu angemessenen Ergebnissen gelangende Entscheidungspraxis der Zivilgerichte zu Wiederherstellungsansprüchen belegt, dass sich auch insoweit sowohl einseitig repressive als auch einseitig auf maximale Meinungsfreiheit ausgerichtete Betrachtungsweisen verbieten.<sup>10</sup>

Was der Entwurf hingegen angeht, ist ein Ungleichgewicht in *verfahrensrechtlicher* Hinsicht. Während nämlich Löschungen und Sperrungen ohne vorherige richterliche Prüfung in großer Zahl unmittelbar durch die Betreiber sozialer Netzwerke vorgenommen werden, muss ein etwaiger Wiederherstellungsanspruch vom betroffenen Sprecher nachträglich durchgesetzt werden. Die von den sozialen Netzwerken insoweit privatautonom angebotenen Beschwerdemöglichkeiten genügen

<sup>3</sup> BVerfG 11.4.2018, 1 BvR 3080/09, NJW 2018, 1667 – Stadionverbot.

<sup>4</sup> LG Berlin 23.3.2018, 31 O 21/18, juris; LG Frankfurt/M. 14.5.2018, 2-03 O 182/18, juris; OLG Karlsruhe 25.6.2018, 15 W 86/18, juris; OLG München 17.7.2018, 18 W 858/18, juris; OLG Dresden 8.8.2018, 4 W 577/18, juris; OLG Stuttgart 6.9.2018, 4 W 63/18, juris. Aus der Literatur z.B. *Holzner* CR 2018, CR 2018, 369; *Raue* JZ 2018, 961; a.A. *Lüdemann* MMR 2019, 279, 283 f.

<sup>5</sup> Vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der AfD v. 29.10.2018, BT-Drucks. 19/5389, S. 4.

<sup>6</sup> Zur Löschung von Inhalten auf themenspezifischen (Unter-)Foren OLG München 28.12.2018, 18 W 1955/18, ZUM-RD 2019, 213, 215.

<sup>7</sup> Dazu LG Frankfurt/M. 10.9.2018, 2-03 O 310/18, BeckRS 2018, 21919 Rn. 17 f.

<sup>8</sup> Dazu VG München 27.10.2017, M 26 K 16.5928, juris; VG Mainz 13.4.2018, 4 K 762/17.MZ, BeckRS 2018, 10857.

<sup>9</sup> Dazu OLG Stuttgart 6.9.2018, 4 W 63/18, juris Rn. 73.

<sup>10</sup> Zur zulässigen Löschung und weiteren Sanktionierung von „Hassrede“ nach Maßgabe der Facebook-Gemeinschaftsstandards vgl. OLG Karlsruhe 25.6.2018, 15 W 86/18, juris; OLG Dresden 8.8.2018, 4 W 577/18, juris; OLG Stuttgart 6.9.2018, 4 W 63/18, juris; OLG München 17.9.2018, 18 W 1383/18, NJW 2018, 3119; LG Frankfurt/M. 10.9.2018, 2-03 O 310/18, BeckRS 2018, 21919 Rn. 33 ff.; ferner VG Köln 14.2.2019, 6 K 4318/18, juris Rn. 33; LG Offenburg 20.3.2019, 2 O 329/18, juris Rn. 81; *Spindler* CR 2019, 238 ff.

zur Gewährleistung gleicher Kommunikationsfreiheit nicht. Denn wie die Gerichtspraxis belegt, bleiben auch nach einer etwaigen Beschwerde von Nutzern Inhalte gelöscht/gesperrt, die weder gegen das NetzDG noch gegen wirksame Vertragsbestimmungen verstoßen.<sup>11</sup> Aufwand und Kostenrisiko dürften jedoch viele Nutzer selbst in aussichtsreichen Fällen davon abhalten, wegen eines gelöschten Posts und einer hieran geknüpften, vorübergehenden Accountsperrung anwaltliche und gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dazu trägt erstens bei, dass die Instanzgerichte den Streitwert für einen einzelnen Post und die mit seiner Löschung verknüpfte, vorübergehende Accountsperrung mit 5.000-15.000 Euro relativ hoch ansetzen.<sup>12</sup> Zweitens kommt für vorübergehende Account-Sperren auch einstweiliger gerichtlicher Rechtsschutz häufig zu spät.<sup>13</sup> Eine dritte, praktisch erhebliche Hürde ist zu überwinden, wenn Anträge und Gerichtstitel im Ausland ansässigen Netzwerkbetreibern gestellt werden müssen.<sup>14</sup>

Der Entwurf gleicht diese strukturelle prozedurale Benachteiligung von Wiederherstellungsansprüchen dadurch aus, dass Anbieter großer Universalnetzwerke parallel zu ihren gegenwärtigen Compliance-Pflichten zur Löschung rechtswidriger Inhalte in allgemeiner Weise bußgeldbewehrt verpflichtet werden, ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden über die Löschung oder Sperrung rechtmäßiger Inhalte vorzuhalten. Die entsprechenden Pflichten sollen sowohl dann greifen, wenn Löschungen oder Sperrungen auf das NetzDG gestützt werden, als auch dann, wenn sich der Netzwerkanbieter für die Maßnahme auf seine Vertragsbedingungen oder ein „virtuelles Hausrecht“ beruft. Denn die Netzwerke können die einschlägige Rechtsgrundlage durch ihre interne Prüfungsreihenfolge beeinflussen. Prüfen sie Inhalte zunächst nach Maßgabe ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), kommt es auf das NetzDG in vielen Fällen nicht mehr an.<sup>15</sup> Die grundrechtlich gebotene Gewährleistung gleicher Kommunikationsfreiheit greift aber sowohl bei Löschungen auf der Basis privater Regelwerke als auch – erst recht – für Löschungen in Erfüllung der Pflichten aus dem NetzDG.

---

<sup>11</sup> Vgl. LG Berlin 23.3.2018, 31 O 21/18, juris; LG Frankfurt/M. 14.5.2018, 2-03 O 182/18, juris; OLG München 17.7.2018, 18 W 858/18, juris; OLG München 24.8.2018, 18 W 1294/18, BeckRS 2018, 20659; LG Offenburg 26.9.2018, 2 O 310/18, juris Rn. 45 ff.; LG Offenburg 20.3.2019, 2 O 329/18, juris Rn. 67 („erratisches und willkürlich“ erscheinendes Vorgehen eines Netzwerks bei der Entfernung von Beiträgen bzw. der Verhängung und Aufhebung von Kontosperrungen).

<sup>12</sup> Vgl. die Nachweise oben Fn. 4, 10, 11.

<sup>13</sup> OLG München 24.8.2018, 18 W 1294/18, BeckRS 2018, 20659 Rn. 43 ff.; OLG Köln 18.10.2018, 15 W 57/18, juris Rn. 11. Z.T. wird nach Ablauf der Accountsperrung auch das Bestehen eines Verfügungsgrunds verneint; vgl. OLG München 17.7.2018, 18 W 858/18, juris Rn. 57 ff.; a.A. LG Offenburg 26.9.2018, 2 O 310/18, juris Rn. 70 ff.

<sup>14</sup> Vgl. LG Offenburg 26.9.2018, 2 O 310/18, juris Rn. 27 ff. (Verlangen nach Übersetzung der Antragsschrift in die englische Sprache durch Facebook rechtsmissbräuchlich); OLG Dresden 6.11.2018, 4 W 940/18, juris (Parteizustellung nach Irland unzulässig).

<sup>15</sup> Vgl. *Löber/Roßnagel* MMR 2019, 71 f.; LG Bamberg 18.10.2018, 2 O 248/18, juris Rn. 72.

Nach dem Entwurf haben Netzbetreiber einen Nutzer daher über jede Löschung oder Sperrung seiner Inhalte begründet zu informieren.<sup>16</sup> Ein zulässiges Wiederherstellungsverfahren setzt sodann voraus, dass sich der für den betreffenden Inhalt verantwortliche Nutzer innerhalb von zehn Wochen seit der Löschung oder Sperrung beim Netzbetreiber beschwert und hierbei seinen vollständigen Namen und seine ladungsfähige Anschrift angibt. Die Pflicht des Nutzers, für ein Wiederherstellungsverfahren seine sonst ggf. gewährte Anonymität aufzugeben, ist ein zentraler Bestandteil des Vorschlags. Einerseits ist es demjenigen, der seine Beteiligung an der öffentlichen Debatte durchsetzen möchte, zumutbar, unter seinem bürgerlichen Namen zu agieren und die volle Verantwortung für den Inhalt zu übernehmen. Andererseits kann sich, wer unter Klarnamen streitet, auf die Vermutung der Freiheit der Rede stützen.

Sind die Voraussetzungen einer wirksamen Löschungsbeschwerde gegeben, treffen den Netzbetreiber folgende Pflichten: Zunächst muss der Betreiber unverzüglich von der Beschwerde Kenntnis nehmen und sodann rein formal prüfen, nach welchem Verfahren die ursprüngliche Löschung oder Sperrung erfolgte. Vom Ergebnis dieser Prüfung hängt ab, welche weiteren Schritte zu unternehmen sind. War der Maßnahme eine Entscheidung einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung (ERS) nach Maßgabe des NetzDG vorangegangen, kann sich der hieran gebundene Anbieter darauf beschränken, den beschwerdeführenden Nutzer auf die Entscheidung der ERS hinzuweisen. Der Nutzer muss seinen Anspruch auf Wiederherstellung dann vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Beruhte die Entfernung hingegen auf einer eigenen Entscheidung des Netzbetreibers nach Maßgabe seiner AGB oder des NetzDG, muss dieser den Inhalt erneut prüfen. Wird hierbei festgestellt, dass der Inhalt offensichtlich rechtmäßig ist, muss er vom Anbieter innerhalb von 24 Stunden wiederhergestellt werden.<sup>17</sup> Soweit an die Löschung eines Inhalts weitergehende Sanktionen wie insbesondere eine generelle Account-Sperre geknüpft waren, sind auch diese aufzuheben, da für sie ein vertraglicher und sachlicher Grund fehlt.<sup>18</sup> Gibt es nach Auffassung des Netzbetreibers hingegen sachliche Gründe für die Löschung, ist die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Inhalts an eine ERS abzugeben, die sodann eine den Anbieter bindende, begründete Entscheidung zu fällen hat, an die sich wiederum ein reguläres Gerichtsverfahren anschließen kann. Um die hierfür erforderlichen Zustellungen zu erleichtern, wird die Pflicht der

---

<sup>16</sup> § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Entwurfs und zur gegenwärtigen Fassung des NetzDG BVerfG 23.4.2019, 1 BvR 2314/18, juris Rn. 6. Bereits de lege lata besteht ein Auskunftsanspruch des Nutzers über erfolgte Löschungen; vgl. OLG München 28.12.2018, 18 W 1955/18, ZUM-RD 2019, 213, 215; *Raue* JZ 2018, 961, 969 f.

<sup>17</sup> Beispiele: OLG München 24.8.2018, 18 W 1294/18, BeckRS 2018, 20659 Rn. 30, 38 (evident keine Hassbotschaft); LG Offenburg 26.9.2018, 2 O 310/18, juris Rn. 59 (auf den ersten Blick erkennbar, dass Äußerung keine Sperre rechtfertigt).

<sup>18</sup> OLG München 24.8.2018, 18 W 1294/18, BeckRS 2018, 20659 Rn. 43.

Netzwerkbetreiber zur Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten auf Wiederherstellungsverfahren erweitert.<sup>19</sup>

In der Gesamtschau führt eine zulässige Löschungsbeschwerde gegen eine interne Maßnahme eines Netzwerkbetreibers also entweder unmittelbar zur Wiederherstellung des Inhalts oder zu einer Überprüfung der erfolgten Entfernung durch eine unabhängige und sachkundige Stelle.<sup>20</sup> Eine bloße Bestätigung der Entfernung durch den Anbieter des sozialen Netzwerks oder ein sonstiges Untätigbleiben kommt hingegen nicht in Betracht. Diese für den Beschwerdeführer günstigen Konsequenzen bilden das Korrelat zum Erfordernis, dass dieser für eine zulässige Löschungsbeschwerde ggf. seine Anonymität aufgeben muss.

Die im Entwurf angelegte Stärkung der Rolle der Regulierten Selbstregulierung kommt allen Beteiligten entgegen: Die Netzwerkbetreiber werden von der Pflicht befreit, schwierige Löschungsentscheidungen selbst zu treffen. Die Nutzer können eine für sie kostenfreie und zügig agierende Zwischeninstanz einschalten, deren Entscheidung einen Rekurs an die ordentlichen Gerichte nicht ausschließt. Die Allgemeinheit schließlich profitiert von einem höheren Entscheidungseinklang auch über die Netzwerke hinweg. Nicht zuletzt werden die Gerichte und damit die öffentlichen Haushalte entlastet.

## B. Entwurf für ein Gesetz zur Ergänzung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes um Wiederherstellungsverfahren<sup>21</sup>

### *§ 1 Anwendungsbereich*

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für Telemediendiensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen (soziale Netzwerke).

<sup>2</sup>Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden, gelten nicht als soziale Netzwerke im Sinne dieses Gesetzes. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt für Plattformen, die zur Individualkommunikation oder zur Verbreitung spezifischer Inhalte bestimmt sind.

(2) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks ist von den Pflichten nach den §§ 2 und 3 befreit, wenn das soziale Netzwerk im Inland weniger als zwei Millionen registrierte Nutzer hat.

(3) Rechtswidrige Inhalte sind Inhalte im Sinne des Absatzes 1, die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131,

---

<sup>19</sup> Vgl. OLG Dresden 6.11.2018, 4 W 940/18, juris Rn. 8.

<sup>20</sup> Im Dezember 2018 hat die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) beim Bundesamt für Justiz beantragt, als Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung gemäß § 3 Absatz 6 NetzDG anerkannt zu werden und fortan die Aufgaben von YouTube und Facebook nach dem NetzDG zu übernehmen; vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP v. 15.1.2019, BT-Drucks. 19/7023, S. 6.

<sup>21</sup> Eine frühere Fassung ist veröffentlicht in MultiMedia und Recht (MMR) 2018, 572-578 sowie unter <https://verfassungsblog.de/put-it-back-ein-vorschlag-fuer-ein-netzdg-das-die-meinungsfreiheit-wahrt/>. Die Änderungen im Vergleich zu jener Fassung betreffen § 2 Abs. 2 Nr. 8 und § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfs.

140, 166, 184b in Verbindung mit 184d, 185 bis 187, 201a, 241 oder 269 des Strafgesetzbuchs erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

(4) Rechtmäßige Inhalte sind Inhalte im Sinne des Absatzes 1, die **nicht gegen allgemeine Gesetze verstoßen und keine absoluten Rechte verletzen.**

## § 2 Berichtspflicht

(1) <sup>1</sup>Anbieter sozialer Netzwerke, die im Kalenderjahr mehr als 100 Beschwerden über rechtswidrige Inhalte **oder über die Löschung oder Sperrung rechtmäßiger Inhalte** erhalten, sind verpflichtet, einen deutschsprachigen Bericht über den Umgang mit **diesen** Beschwerden ~~über rechtswidrige Inhalte auf ihren Plattformen~~ mit den Angaben nach Absatz 2 halbjährlich zu erstellen und im Bundesanzeiger sowie auf der eigenen Homepage spätestens einen Monat nach Ende eines Halbjahres zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Der auf der eigenen Homepage veröffentlichte Bericht muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein.

(2) Der Bericht hat mindestens auf folgende Aspekte einzugehen:

1. Allgemeine Ausführungen, welche Anstrengungen der Anbieter des sozialen Netzwerks unternimmt, um strafbare Handlungen auf den Plattformen zu unterbinden **und die Zugänglichkeit rechtmäßiger Inhalte zu gewährleisten,**

2. Darstellung der Mechanismen zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte und **von Beschwerden über die Löschung oder Sperrung von Inhalten sowie** der Entscheidungskriterien für **die** Löschung und Sperrung von ~~rechtswidrigen~~-Inhalten,

3. Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und Beschwerden von Nutzern und nach dem Beschwerdegrund, **sowie Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden über die Löschung oder Sperrung von Inhalten nach § 3 Absatz 2 Nummer 6,**

4. Organisation, personelle Ausstattung, fachliche und sprachliche Kompetenz der für die Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Arbeitseinheiten und Schulung und Betreuung der für die Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Personen,

5. Mitgliedschaft in Branchenverbänden mit Hinweis darauf, ob in diesen Branchenverbänden eine Beschwerdestelle existiert,

6. Anzahl der Beschwerden, bei denen eine externe Stelle konsultiert wurde, um die Entscheidung vorzubereiten,

7. Anzahl der Beschwerden **über rechtswidrige Inhalte**, die im Berichtszeitraum zur Löschung oder Sperrung des beanstandeten Inhalts führten, aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und von Nutzern, nach dem Beschwerdegrund, ob ein Fall des § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a vorlag, ob in diesem Fall eine Weiterleitung an den Nutzer erfolgte sowie ob eine Übertragung an eine anerkannte Einrichtung

der Regulierten Selbstregulierung nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b erfolgte,

8. Anzahl der Beschwerden über die Löschung oder Sperrung von Inhalten nach § 3 Absatz 2 Nummer 6, die im Berichtszeitraum zur Wiederherstellung des betreffenden Inhalts führten, aufgeschlüsselt nach dem Grund der Löschung oder Sperrung, ob die Löschung oder Sperrung nach § 3 Absatz 2 Nummer 2, nach Nummer 3 1. Halbsatz, nach Nummer 3 2. Halbsatz Buchstabe a oder nach Nummer 3 2. Halbsatz Buchstabe b erfolgte und ob die Entscheidung über die Wiederherstellung nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe c vom sozialen Netzwerk oder von einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung getroffen wurde.

9. Zeit zwischen dem Eingang einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte ~~Beschwerdeeingang~~ beim sozialen Netzwerk und Löschung oder Sperrung des rechtswidrigen Inhalts, aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und von Nutzern, nach dem Beschwerdegrund sowie nach den Zeiträumen „innerhalb von 24 Stunden“/„innerhalb von 48 Stunden“/„innerhalb einer Woche“/„zu einem späteren Zeitpunkt“,

10. Zeit zwischen dem Eingang einer Beschwerde über eine Löschung oder Sperrung eines rechtmäßigen Inhalts und seiner Wiederherstellung,

11. Maßnahmen zur Unterrichtung des Beschwerdeführers sowie des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, über die Entscheidung über die Beschwerde.

### § 3 Umgang mit Beschwerden ~~über rechtswidrige Inhalte~~

(1) <sup>1</sup>Der Anbieter eines sozialen Netzwerks muss ein wirksames und transparentes Verfahren nach Absatz 2 und 3 für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte **und über die Löschung oder Sperrung rechtmäßiger Inhalte** vorhalten. <sup>2</sup>Der Anbieter muss Nutzern ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte **und über die Löschung oder Sperrung rechtmäßiger Inhalte** zur Verfügung stellen.

(2) Das Verfahren muss gewährleisten, dass der Anbieter des sozialen Netzwerks

1. unverzüglich von ~~der~~ **einer** Beschwerde **über einen rechtswidrigen Inhalt** Kenntnis nimmt und prüft, ob der in der Beschwerde gemeldete Inhalt rechtswidrig und zu entfernen oder der Zugang zu ihm zu sperren ist,
2. einen offensichtlich rechtswidrigen Inhalt innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt; dies gilt nicht, wenn das soziale Netzwerk mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde einen längeren Zeitraum für die Löschung oder Sperrung des offensichtlich rechtswidrigen Inhalts vereinbart hat,
3. jeden rechtswidrigen Inhalt unverzüglich, in der Regel innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt; die Frist von sieben Tagen kann überschritten werden, wenn

a) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Inhalts von der Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung oder erkennbar von anderen tatsächlichen Umständen abhängt; das soziale Netzwerk kann in diesen Fällen dem Nutzer vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Beschwerde geben,

b) das soziale Netzwerk die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde einer nach den Absätzen 6 bis 8 anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung überträgt und sich deren Entscheidung unterwirft,

4. im Falle der Entfernung den Inhalt zu Beweis Zwecken sichert und zu diesem Zweck für die Dauer von zehn Wochen innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien 2000/31/EG und 2010/13/EU speichert,

5. den Beschwerdeführer und den Nutzer über jede Entscheidung unverzüglich informiert und seine Entscheidung ihnen gegenüber begründet,

6. bei Beschwerden über die Löschung oder Sperrung eines Inhalts durch einen Nutzer, für den der gelöschte oder gesperrte Inhalt gespeichert wurde, wenn die Beschwerde innerhalb von zehn Wochen nach der Löschung oder Sperrung beim Anbieter des sozialen Netzwerks eingeht, und der Nutzer seinen vollständigen Namen und seine ladungsfähige Anschrift angibt,

a) unverzüglich von der Beschwerde Kenntnis nimmt und prüft, ob die Löschung oder Sperrung nach Nummer 3 2. Halbsatz Buchstabe b erfolgte oder auf einer eigenen Entscheidung des Anbieters des sozialen Netzwerks beruht,

b) bei einer Löschung oder Sperrung nach Nummer 3 2. Halbsatz Buchstabe b den Beschwerdeführer über diesen Umstand informiert,

c) bei einer Löschung oder Sperrung aufgrund einer eigenen Entscheidung des Anbieters des sozialen Netzwerks den Inhalt innerhalb von 24 Stunden entweder wiederherstellt oder die Entscheidung über die Wiederherstellung einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung überträgt und sich deren Entscheidung unterwirft.

- Absatz 3-5 unverändert -

(6) Eine Einrichtung ist als Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung im Sinne dieses Gesetzes anzuerkennen, wenn

1. die Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer Prüfer gewährleistet ist,  
2. eine sachgerechte Ausstattung und zügige Prüfung innerhalb von sieben Tagen sichergestellt sind,

3. eine Verfahrensordnung besteht, die Regelungen vorsieht über

a) den Umfang und Ablauf der Prüfung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte und von Beschwerden über die Löschung oder Sperrung rechtmäßiger Inhalte,



b) ~~Mitwirkungspflichten sowie Vorlagepflichten~~ der angeschlossenen sozialen Netzwerke,

c) die mit einer Begründung versehene Information von Beschwerdeführern nach Absatz 2 Nummer 6 über die Entscheidung der Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung über eine Wiederherstellung eines gelöschten oder gesperrten Inhalts, ~~regelt und die Möglichkeit der Überprüfung von Entscheidungen vorsieht,~~

4. ~~—~~d) Entscheidungsvorgaben für die Prüfer, die in der Spruchpraxis eine gesetzes- und grundrechtskonforme Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Inhalten zu gewährleisten geeignet sind und den Interessen der Anbieter sozialer Netzwerke Rechnung tragen, ~~eine Beschwerdestelle eingerichtet ist~~ und

54. die Einrichtung von mehreren Anbietern sozialer Netzwerke ~~oder Institutionen~~ getragen wird, die eine sachgerechte Ausstattung sicherstellen. <sup>2</sup>Außerdem muss sie für den Beitritt weiterer Anbieter insbesondere sozialer Netzwerke offenstehen.

- Absatz 7-9 unverändert -

(10) Ansprüche auf Löschung oder Sperrung rechtswidriger Inhalte und auf Wiederherstellung rechtmäßiger Inhalte bleiben unberührt.

#### § 4 Bußgeldvorschriften

- Absatz 1-4 unverändert -

~~(5) <sup>1</sup>Will die Verwaltungsbehörde ihre Entscheidung darauf stützen, dass nicht entfernte oder nicht gesperrte Inhalte rechtswidrig im Sinne des § 1 Absatz 3 sind, so soll sie über die Rechtswidrigkeit vorab eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen. <sup>2</sup>Zuständig ist das Gericht, das über den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid entscheidet. <sup>3</sup>Der Antrag auf Vorabentscheidung ist dem Gericht zusammen mit der Stellungnahme des sozialen Netzwerks zuzuleiten. <sup>4</sup>Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung ist nicht anfechtbar und für die Verwaltungsbehörde bindend.~~

#### § 5 Inländischer Zustellungsbevollmächtigter

(1) <sup>1</sup>Anbieter sozialer Netzwerke haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und auf ihrer Plattform in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. <sup>2</sup>An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach § 4 oder in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte **und der Löschung oder Sperrung rechtmäßiger Inhalte** bewirkt werden. <sup>3</sup>Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten.

- Absatz 2 unverändert -

## C. Begründung des Entwurfs

### 1. Allgemeines

Ziel des Entwurfs ist es, die einseitig repressive Ausrichtung des NetzDG dadurch auszugleichen, dass das Gesetz um Regelungen zu einem Verfahren ergänzt wird, bei dem gelöschte oder gesperrte, aber objektiv rechtmäßige Inhalte wiederhergestellt werden (sog. put back). Für die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung von Netzbetreibern, solche Wiederherstellungsverfahren vorzuhalten, sind zwei Gesichtspunkte maßgeblich.

Erstens kommt den von § 2 und § 3 NetzDG erfassten, großen Universalnetzwerken eine große und weiterhin wachsende Bedeutung für die Entfaltung der Persönlichkeit im digitalen Zeitalter und die öffentliche Meinungsbildung zu. Auf dieser Relevanz sozialer Netzwerke ohne spezifischen Themenfokus und mit mehr als zwei Millionen registrierten Nutzern im Inland (§ 1 I, II NetzDG) beruht bereits das geltende NetzDG.<sup>22</sup>

Zweitens folgt aus dieser faktischen Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung eine besondere Verantwortung der Betreiber großer Universalnetzwerke, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Bekämpfung rechtswidriger Inhalte, sondern auch im Hinblick auf die Gewährleistung effektiver Möglichkeiten, rechtmäßige Äußerungen diskriminierungsfrei öffentlich zugänglich machen zu können. Dass die zweitgenannte Verantwortung eine grundrechtliche Dimension aufweist, hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Fraport-Entscheidung angedeutet.<sup>23</sup> Die Voraussetzungen für eine entsprechende Grundrechtsbindung Privater hat das Gericht sodann in seinem Beschluss zu Stadionverboten v. 11.4.2018 präzisiert.<sup>24</sup> Demnach können sowohl die Freiheitsgrundrechte (hier Art. 5 GG) als auch der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 I GG) „in spezifischen Konstellationen“ auf Privatrechtsverhältnisse einwirken. Während die Freiheitsgrundrechte eine besonders belastende, strukturelle Unterlegenheit des einen Vertragsteils im Verhältnis zum anderen Vertragsteil, der eine beherrschende Stellung innehat, ausgleichen sollen,<sup>25</sup> generiert die mittelbare Drittwirkung des Gleichbehandlungsgebots von Verfassungen wegen ggf. eine besondere rechtliche Verantwortung bestimmter Privater.<sup>26</sup> Bei von Bundesligavereinen ausgesprochenen Stadionverboten folgt diese rechtliche Verantwortung aus dem Umstand, dass der Betroffene von Sportveranstaltungen ausgeschlossen wird, „die aufgrund eigener Entscheidung der Veranstalter einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet werden“, während das Stadionverbot „für die Betroffenen

<sup>22</sup> RegE NetzDG, BT-Drucks. 18/12356, S. 20 (wesentliche Bedeutung sozialer Netzwerke für öffentliche Debatten und „die Stimmung im Land“); Stellungnahme des Bundesrates zum NetzDG-E, BT-Drucks. 18/12727, S. 16 (große Bedeutung marktbeherrschender sozialer Netzwerke bei der Ausübung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung).

<sup>23</sup> BVerfG 22.2.2011, 1 BvR 699/06, NJW 2011, 1201 Rn. 59 – Fraport; vgl. auch *Elsaß/Labusga/Tichy* CR 2017, 234, 238; *Mayen* ZHR 182 (2018), 1.

<sup>24</sup> BVerfG 11.4.2018, 1 BvR 3080/09, NJW 2018, 1667 – Stadionverbot.

<sup>25</sup> BVerfG 11.4.2018, 1 BvR 3080/09, NJW 2018, 1667 Rn. 38 m.w.N. – Stadionverbot.

<sup>26</sup> BVerfG 11.4.2018, 1 BvR 3080/09, NJW 2018, 1667 Rn. 41 – Stadionverbot.

in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheidet“.<sup>27</sup>

Ebenso verhält es sich bei der Löschung oder Sperrung von Inhalten auf großen sozialen Netzwerken. Auch diese Dienste werden von den Betreibern einem großen Publikum ohne Ansehen der Person zugänglich gemacht. Die Entfernung eines Inhalts oder gar die Sperrung eines Accounts wirkt aufgrund der überragenden Bedeutung der sozialen Netzwerke für die private und die öffentliche Kommunikation in erheblichem Umfang auf die Möglichkeiten des betroffenen Nutzers ein, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzer sozialer Netzwerke anders als Besucher von Fußballspielen nicht lediglich ihre allgemeine Handlungsfreiheit, sondern ihre Meinungs- und Informationsfreiheit ausüben – Freiheiten, die für die Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen und den demokratischen Prozess von konstitutiver Bedeutung sind. Zugleich befinden sich die Nutzer gegenüber den Betreibern großer Universalnetzwerke in einer unterlegenen Stellung. Die Sperrung eines Accounts kann unter Umständen wie eine Vernichtung der digitalen Existenz wirken. Demgemäß dürfen Betreiber sozialer Netzwerke i.S.v. § 1 I, II NetzDG ihre private Entscheidungsmacht ebenso wenig wie Fußballbundesligavereine dazu nutzen, bestimmte Personen ohne sachlichen Grund von der Kommunikation auszuschließen.<sup>28</sup> Mit dem Erfordernis eines sachlichen Grundes für die Entfernung eines Inhalts verbinden sich nach Auffassung des BVerfG auch verfahrensrechtliche Anforderungen. Demnach müssen Netzwerkbetreiber zumutbare Anstrengungen zur Aufklärung des Sachverhalts unternehmen<sup>29</sup> und den für den Inhalt verantwortlichen Nutzer jedenfalls grundsätzlich vor einer Löschung oder Sperrung anhören.<sup>30</sup> Ferner ist die Entscheidung auf Verlangen zu begründen, um dem Betroffenen die Durchsetzung seiner Rechte zu ermöglichen.<sup>31</sup>

Große Universalnetzwerke mit solchen freiheits- und gleichheitsrechtlichen Anforderungen zu konfrontieren, steht mit der E-Commerce-Richtlinie 2000/31 und den Unionsgrundrechten im Einklang. Denn diese Pflichten bilden die mit Rücksicht auf die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 11 Charta der Grundrechte) sowie das Verbot jeder Art von Diskriminierung (Art. 21 Charta der Grundrechte) gebotene Kehrseite des Schutzes der öffentlichen Ordnung gem. Art. 3 IV Buchstabe a Ziffer i 1. Spiegelstrich E-Commerce-Richtlinie 2000/31, den das NetzDG

---

<sup>27</sup> BVerfG 11.4.2018, 1 BvR 3080/09, NJW 2018, 1667 Rn. 41 – Stadionverbot.

<sup>28</sup> BVerfG 11.4.2018, 1 BvR 3080/09, NJW 2018, 1667 Rn. 41, 45 – Stadionverbot.

<sup>29</sup> Ebenso Europäische Kommission, Empfehlung illegale Online-Inhalte, C(2018) 1177 final, Nr. 12 S. 1.

<sup>30</sup> § 3 II Nr. 5 NetzDG sieht hingegen lediglich eine nachträgliche Informationspflicht vor. Daran hält der Entwurf mit Rücksicht auf die große Zahl von Löschungs- und Wiederherstellungsverfahren und ihrer etwaigen Dringlichkeit fest. Ebenso Europäische Kommission, Empfehlung illegale Online-Inhalte, C(2018) 1177 final, Nr. 9 f.

<sup>31</sup> BVerfG 11.4.2018, 1 BvR 3080/09, NJW 2018, 1667 Rn. 45 – Stadionverbot.

anstrebt.<sup>32</sup> Die öffentliche Ordnung in sozialen Netzwerken wird dadurch gewährleistet, dass *alle* rechtswidrigen Inhalte, aber eben auch *nur* rechtswidrige Inhalte und nicht auch rechtmäßige Äußerungen gelöscht oder gesperrt werden.

Der Entwurf implementiert diese Erwägungen im Rahmen des geltenden NetzDG. Demnach werden die Berichtspflichten (§ 2 NetzDG) und die Vorgaben zum Beschwerdemanagement (§ 3 NetzDG), die nur große Universalplattformen treffen (§ 1 I, II NetzDG), um Verfahren zur Wiederherstellung entfernter (gelöschter oder gesperrter) Inhalte erweitert. Systematische Verstöße gegen die Pflicht zur Implementierung dieser Wiederherstellungsverfahren sind nach § 4 NetzDG ebenso bußgeldbewehrt wie die systematische Missachtung der Pflichten zur Entfernung rechtswidriger Inhalte. Das Vorabentscheidungsverfahren gem. § 4 V NetzDG wird gestrichen. An den inländischen Zustellungsbevollmächtigten, den Anbieter sozialer Netzwerke gem. § 5 I NetzDG zu benennen haben, sollen auch Zustellungen in Gerichtsverfahren wegen Wiederherstellungsansprüchen bewirkt werden können.

## 2. Zu den Vorschriften im Einzelnen

### a) Zu § 1 IV:

Die Definition der rechtmäßigen Inhalte knüpft an Art. 5 II GG sowie an § 14 III TMG an. Rechtmäßig in diesem Sinne können auch Inhalte sein, für deren Löschung oder Sperrung sich der Networkbetreiber nicht auf das NetzDG oder sonstige allgemeine Gesetze, sondern auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruft. Folglich kommen Wiederherstellungsverfahren auch im Hinblick auf Inhalte in Betracht, die allein unter Verweis auf die Nutzungsbedingungen und nicht das NetzDG gesperrt wurden. Diese weite Definition der rechtmäßigen Inhalte wird dadurch kompensiert, dass der Entwurf weder Ansprüche auf Zugang zu einem Netzwerk noch auf die Möglichkeit zur Publikation von Inhalten auf einer Plattform kodifiziert. Auch die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Wiederherstellung bereits einmal freigeschalteter, dann aber entfernter Äußerungen werden im Entwurf nicht geregelt. Die Entscheidung über einen solchen Wiederherstellungsanspruch wird vielmehr letztlich den ordentlichen Gerichten (vgl. § 3 X) überlassen, die hierbei die Interessen der Networkbetreiber und anderer Nutzer an einer ihren jeweiligen Vorstellungen gemäßen Ausgestaltung der Plattform insgesamt bzw. einer speziellen Plattformpräsenz zu berücksichtigen haben.

### b) Zu § 2 I 1:

Die Pflicht zu Berichten über Wiederherstellungsverfahren soll entsprechend den Berichtspflichten über Lösungsverfahren nur soziale Netzwerke i.S.d. § 1 I, II NetzDG treffen, die im Kalenderjahr mehr als 100 Beschwerden über ungerechtfertigte Löschungen oder Sperrungen erhalten (§ 2 I S. 1 1. Hs.). Die Begriffe „Löschung“ und „Sperrung“ erfassen

---

<sup>32</sup> RegE NetzDG, BT-Drucks. 18/12356, S. 14; zur Geltung des Art. 21 Charta der Grundrechte im Privatrechtsverhältnis EUGH 17.4.2018, Rs. C-414/16, Rn. 77 m.w.N. – Vera Egenberger.

– wie der im Folgenden verwendete Oberbegriff der „Entfernung“ – in technikneutraler Weise sämtliche Maßnahmen, die dazu führen, dass der betroffene Nutzer oder Dritte einen zunächst freigeschalteten Inhalt nicht mehr oder nur noch eingeschränkt wahrnehmen können. Dazu zählen insbesondere auch Maßnahmen wie das Beschränken der Abrufbarkeit von Inhalten auf bestimmte Nutzergruppen oder Örtlichkeiten. Aus § 2 I 1 folgt ferner, dass der Begriff „Beschwerde“ i.S.d. NetzDG sowohl Beschwerden über Inhalte als auch Beschwerden über die Entfernung von Inhalten umfasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.

c) Zu § 2 II Nr. 1:

Die Berichtspflicht soll sich auf allgemeine Ausführungen dazu erstrecken, welche Anstrengungen Anbieter großer Universalplattformen ergreifen, um ihrer Pflicht zur Gewährleistung rechtmäßiger öffentlicher Kommunikation nachzukommen.

d) Zu § 2 II Nr. 2:

Wie über die Mechanismen zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte sollen Anbieter sozialer Netzwerke auch über die entsprechenden Mechanismen im Hinblick auf Beschwerden über die Löschung oder Sperrung von Inhalten Bericht erstatten. Zu berichten ist ferner über die Kriterien, aufgrund derer Inhalte entfernt werden. Durch die Streichung des Wortes „rechtswidrige“ wird klargestellt, dass von dieser Berichtspflicht nicht nur Entfernungen nach Maßgabe des NetzDG erfasst sind, sondern auch solche, für die sich der Netzbetreiber auf seine Nutzungsbedingungen stützt. Die Erweiterung der Berichtspflicht auf die letztgenannten Sachverhalte dient der Transparenz im Hinblick auf ein ggf. in Betracht kommendes Wiederherstellungsverfahren (vgl. auch § 3 VI Nr. 3 Buchstabe d).

e) Zu § 2 II Nr. 3:

Die Anbieter großer sozialer Netzwerke sollen über die Zahl der Eingänge beider Kategorien von Nutzerbeschwerden Bericht erstatten.

f) Zu § 2 II Nr. 7:

Es wird klargestellt, dass sich Nummer 7 nur auf Beschwerden über rechtswidrige Inhalte bezieht.

g) Zu § 2 II Nr. 8:

Die Regelung präzisiert die Berichtspflicht im Hinblick auf Wiederherstellungsverfahren. Sie entspricht damit funktional § 2 I Nr. 7, der sich nur auf Beschwerden über rechtswidrige Inhalte bezieht. Zu berichten ist über die Gesamtzahl der erfolgreichen Wiederherstellungsbegehren. Diese Zahl ist aufzuschlüsseln nach folgenden Gesichtspunkten:

- materiellrechtlicher Grund der Löschung oder Sperrung (NetzDG i.V.m. welchem Straftatbestand oder Nutzungsbedingungen);
- Verfahren der Löschung, unterschieden nach den vier Varianten des § 3 II Nr. 2 und 3;

- Verfahren der Wiederherstellung, unterschieden nach den zwei Varianten des § 3 II Nr. 6 c (Wiederherstellung durch das soziale Netzwerk oder nach Entscheidung einer ERS).

h) Zu § 2 II Nr. 9:

Es wird klargestellt, dass sich Nr. 9 nur auf Beschwerden über rechtswidrige Inhalte bezieht.

i) Zu § 2 II Nr. 10:

Es wird eine Berichtspflicht im Hinblick auf die Dauer von Wiederherstellungsverfahren eingeführt.

j) Zu § 3 I:

Wie die Berichtspflichten des § 2 sollen auch die Compliance-Regeln des § 3 um Beschwerden über die Entfernung von Inhalten bzw. entsprechende Wiederherstellungsverfahren erweitert werden. Um dies zu verdeutlichen, wird die amtliche Überschrift der Vorschrift auf „Umgang mit Beschwerden“ verallgemeinert.

§ 3 I 1 verpflichtet die Anbieter großer Universalnetzwerke in allgemeiner Weise, ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden über die Löschung oder Sperrung rechtmäßiger Inhalte vorzuhalten. Diese Pflicht ist gem. § 4 I Nr. 2 mit einem Bußgeld bewehrt, wenn Wiederherstellungsverfahren bei Beschwerden von Nutzern, die im Inland wohnhaft sind oder hier ihren Sitz haben, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorgehalten werden. Wie bei den Löschpflichten greift der Bußgeldtatbestand nicht bereits bei einzelnen fehlerhaften Entfernungen, sondern erst bei systematischen Verstößen gegen die Pflicht zur Bereitstellung wirksamer und transparenter Wiederherstellungsverfahren.

Nach § 3 I 2 muss der Anbieter Nutzern ferner ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über die Löschung oder Sperrung rechtmäßiger Inhalte zur Verfügung stellen. Auch diese Pflicht ist gem. § 4 I Nr. 3 bußgeldbewehrt.

k) Zu § 3 II Nr. 1:

Es wird klargestellt, dass von dieser Pflicht nur Beschwerden über rechtswidrige Inhalte erfasst sind.

l) Zu § 3 II Nr. 6:

Die Vorschrift gestaltet die Pflichten im Hinblick auf Wiederherstellungsverfahren näher aus. Aus ihr ergeben sich zunächst drei Voraussetzungen, unter denen ein Wiederherstellungsverfahren eingeleitet werden muss:

(1) Die Beschwerde über die Löschung oder Sperrung eines Inhalts muss von demjenigen Nutzer erhoben werden, für den der betreffende Inhalt gespeichert wurde. Anders als Lösungsverfahren können Wiederherstellungsverfahren also nicht von jedermann in Gang gesetzt werden, sondern nur von demjenigen, der für die Äußerung verantwortlich ist und hierfür nach allgemeinen Grundsätzen täterschaftlich haftet.

(2) Die Beschwerde muss innerhalb von zehn Wochen seit der Löschung oder Sperrung beim sozialen Netzwerk eingehen. Denn nur für diese Zeitspanne ist der Anbieter des Netzwerks gem. § 3 II Nr. 4 verpflichtet, entfernte Inhalte zu speichern.

(3) Der beschwerdeführende Nutzer muss seinen vollständigen Namen und seine ladungsfähige Anschrift angeben. Bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, kann der Anbieter des sozialen Netzwerks Nachweise verlangen. Die Pflicht des Nutzers, für ein Wiederherstellungsverfahren seine sonst ggf. gewährte Anonymität aufzugeben, ist ein zentraler Bestandteil des Entwurfs. Sie ist inspiriert von einer vergleichbaren Regelung im US-amerikanischen Digital Millennium Copyright Act, der die Löschung und Wiederherstellung (vermeintlich) urheberrechtsverletzender Inhalte regelt (17 U.S. Code § 512(g)(3)). Die Entwurfsregelung beruht auf dem Gedanken, dass Wiederherstellungsverfahren gewährleisten sollen, dass eine bestimmte Äußerung Teil der öffentlichen Debatte bleibt. Nutzer werden ein solches Verfahren in aller Regel nur in Gang setzen, wenn sie von der Rechtmäßigkeit der betreffenden Äußerung und ihrer Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung überzeugt sind. Unter diesen Umständen ist kein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers erkennbar, für Zwecke des Wiederherstellungsverfahrens im Verhältnis zum Anbieter sozialer Netzwerke anonym zu bleiben. Wer unter Berufung auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit mithilfe rechtlicher Verfahren seine Beteiligung an der öffentlichen Debatte durchsetzen möchte, dem ist es zumutbar, unter seinem bürgerlichen Namen zu agieren und die volle Verantwortung für den Inhalt zu übernehmen. Nichts anderes gilt bei der Durchsetzung von Wiederherstellungsansprüchen vor den ordentlichen Gerichten (vgl. § 3 X). Die Anonymität im sozialen Netzwerk bleibt hiervon – im Einklang mit § 13 VI TMG – unberührt.

Erfüllt die Beschwerde die vorgenannten Voraussetzungen, treffen den Anbieter eines sozialen Netzwerkes die in den Buchstaben a, b und c der Nummer 6 geregelten Pflichten.

Nach Nummer 6 Buchstabe a muss der Anbieter analog zu § 3 II Nr. 1 zunächst unverzüglich von der Beschwerde Kenntnis nehmen und sodann rein formal prüfen, ob die Entscheidung über die Entfernung von ihm selbst oder von einer Einrichtung einer Regulierten Selbstregulierung getroffen wurde. Vom Ergebnis dieser Prüfung hängt ab, welche weiteren Schritte der Anbieter des sozialen Netzwerkes unternehmen muss.

Beruht die Entfernung des Inhalts auf einer Entscheidung einer ERS gem. § 3 II Nr. 3 2. Hs. Buchstabe b, kann sich der Anbieter gem. Nummer 6 Buchstabe b darauf beschränken, den beschwerdeführenden Nutzer auf die Entscheidung der ERS hinzuweisen. Der Nutzer muss seinen Anspruch auf Wiederherstellung dann vor den ordentlichen Gerichten geltend machen (vgl. § 3 X).

Beruht die Entfernung hingegen auf einer eigenen Entscheidung des Anbieters des sozialen Netzwerkes nach Maßgabe des NetzDG oder seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen, muss dieser den Inhalt erneut prüfen.

Wird hierbei festgestellt, dass der Inhalt offensichtlich rechtmäßig ist, muss er vom Anbieter innerhalb von 24 Stunden wiederhergestellt werden (Nummer 6 1. Alternative).<sup>33</sup> Andernfalls ist die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Inhalts innerhalb der 24-Stunden-Frist an eine ERS abzugeben, die sodann eine den Anbieter bindende Entscheidung fällt. Eine zulässige Beschwerde über eine Entfernung durch den Netzbetreiber führt also entweder unmittelbar zur Wiederherstellung des Inhalts oder zu einer Überprüfung der erfolgten Entfernung durch eine unabhängige Stelle. Eine bloße Bestätigung der Entfernung durch den Anbieter des sozialen Netzwerks kommt hingegen nicht in Betracht. Diese für den Beschwerdeführer günstigen Konsequenzen bilden das Korrelat zum Erfordernis, dass dieser für eine zulässige Beschwerde seine Anonymität aufgeben muss. Wer unter Klarnamen streitet, kann sich auf die Vermutung der Freiheit der Rede stützen.

m) Zu § 3 VI Nr. 3:

Die Regelung gestaltet die Vorgaben im Hinblick auf die Verfahrensordnung einer ERS näher aus. Buchstabe a stellt klar, dass Umfang und Ablauf der Prüfung beider Beschwerdevarianten – der Beschwerden über Inhalte und der Beschwerden über die Entfernung von Inhalten – geregelt sein müssen. Die an einer ERS beteiligten Netzwerke sind ferner nicht nur zur Vorlage von Dokumenten, sondern allgemein zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einer ERS erforderlich ist (Buchstabe b). Buchstabe c präzisiert, dass eine ERS Nutzern, die sich über die Entfernung eines Inhalts beschwert haben, eine begründete Information über das Ergebnis der Prüfung des Inhalts zukommen lassen muss. Das gilt sowohl dann, wenn die Entfernung auf einer Entscheidung der ERS beruht, als auch dann, wenn der Inhalt wiederhergestellt wird. Im ersten Fall hat die Information den Zweck, dem Nutzer vor Augen zu führen, dass er seine Rechte nun vor den ordentlichen Gerichten verfolgen muss. Im zweiten Fall dient die Information über eine erfolgte Wiederherstellung der Transparenz und dem Rechtsfrieden. Buchstabe d orientiert sich an § 19 II Nr. 3 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Die Verfahrensordnung einer ERS muss Entscheidungsvorgaben, etwa im Hinblick auf relevante Abwägungskriterien, für Prüfer vorsehen, die eine gesetzes- und grundrechtskonforme Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Inhalten gewährleisten. Die Vorgaben dürfen demnach weder einseitig zulasten noch zugunsten der Meinungs- und Informationsfreiheit ausgestaltet sein. Ferner ist den Interessen der Netzbetreiber und den Interessen anderer Nutzer an einer ihren Vorstellungen gemäßen Ausgestaltung der Plattform insgesamt bzw. bestimmter Plattformpräsenzen Rechnung zu tragen.

---

<sup>33</sup> Ebenso Europäische Kommission, Empfehlung illegale Online-Inhalte, C(2018) 1177 final, Nr. 12 S. 2.



n) Zu § 3 VI Nr. 4:

Der unklare Begriff der „Institutionen“, die alternativ neben einer Mehrzahl von Anbietern sozialer Netzwerke als Träger einer ERS in Betracht kommen, ist zu streichen.

o) Zu § 3 X:

Der Entwurf beruht zwar auf der Annahme, dass große Universalplattformen eine freiheits- und gleichheitsrechtlich fundierte Pflicht zur Gewährleistung rechtmäßiger Ausübungen der Meinungs- und Informationsfreiheit trifft. Der Entwurf sieht aber davon ab, einen zivilrechtlichen Anspruch von Nutzern solcher sozialen Netzwerke auf Freischaltung entfernter, aber gesetzeskonformer Inhalte zu kodifizieren. Denn ob sich die allgemeine Gewährleistungspflicht der Netzwerkanbieter zu einem konkreten zivilrechtlichen Anspruch eines Nutzers verdichtet, hängt von zahlreichen Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Art des im Übrigen rechtmäßigen Inhalts; dem Kontext, in dem die betreffende Äußerung getätigt wurde; der Größe des sozialen Netzwerks; und der Reichweite, die der betreffende Nutzer mit seinen Äußerungen erreicht.<sup>34</sup> Bei der erforderlichen Abwägung ist sowohl den Interessen der Netzwerkbetreiber als auch den Interessen anderer Nutzer an einer ihren Vorstellungen gemäßen Ausgestaltung der Plattform insgesamt bzw. bestimmter Plattformpräsenzen Rechnung zu tragen. Die Entscheidung über die Voraussetzungen und den Inhalt eines Wiederherstellungsanspruchs soll daher der Rechtsprechung überlassen werden. § 3 X stellt lediglich klar, dass das Compliance-System des § 3 weder einen solchen Anspruch noch Ansprüche auf Löschung rechtswidriger Inhalte ausschließt.

p) Zu § 4 V:

Das im deutschen Recht einmalige Vorabentscheidungsverfahren des § 4 V NetzDG ist zu streichen. Ordnungswidrigkeiten dürfen aus verfassungsrechtlicher Sicht von einer Verwaltungsbehörde verfolgt werden. Den rechtsstaatlichen Erfordernissen ist dadurch Rechnung getragen, dass gegen den Bußgeldbescheid auf Einspruch eine gerichtliche Entscheidung erfolgt. Für eine Klärung grundsätzlicher Fragen darüber, welche Äußerungen in sozialen Netzwerken strafbar sind und welche nicht, ist das Einspruchsverfahren gegen den Bußgeldbescheid, an dessen Ende der betroffene Netzwerkanbieter mittels einer Verfassungsbeschwerde auch das Bundesverfassungsgericht anrufen kann, das geeignete Instrument.<sup>35</sup>

q) Zu § 5 I 2:

§ 5 I 2 wird dahingehend erweitert, dass an die inländischen Zustellungsbevollmächtigten, die von Anbietern sozialer Netzwerke zu benennen sind, nicht nur Zustellungen in Bußgeldverfahren nach § 4 und in Gerichtsverfahren wegen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte bewirkt

---

<sup>34</sup> Entsprechend zu Stadionverboten BVerfG 11.4.2018, 1 BvR 3080/09, NJW 2018, 1667 Rn. 48 – Stadionverbot.

<sup>35</sup> Ebenso Stellungnahme des Bundesrates zum NetzDG-E, BT-Drucks. 18/12727, S. 23 f.

werden können, sondern auch Zustellungen in Verfahren wegen der Löschung oder Sperrung rechtmäßiger Inhalte. Damit wird der Zugang zu deutschen Gerichten zur Geltendmachung von Wiederherstellungsansprüchen erleichtert.

Frankfurt am Main, 12.5.2019  
Prof. Dr. Alexander Peukert